

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1771

12.8.1771 (No. 33)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-972138](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-972138)

Montag, den 12. Aug. 1771.

Verordnung.

Wir Christian der Siebende, von Gottes Gnaden, König zu Dänemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst, etc. etc. Thun kund hiesmit: daß Wir, aus beständiger Neigung, Unsere geliebte und getreue Unterthanen von jedem unnöthigen Zwange und der mit demselben verknüpften Beschwerde und Ungelegenheit zu befreien, und damit die Gesundheit zarter Kinder nicht ferner ohne Noth, in Gefahr gesetzt werden, dem Willkühr der Eltern völig überlassen haben, ob sie ihre neugebohrne Kinder in der Kirche oder im Hause taufen lassen wollen. Befehlen und verordnen demnach hiemit, daß in Unserm Herzogthum Schleswig, in dem Herzogthum Holstein, Unsers Antheils, nebst Unserer Herrschaft Pinneberg, Stadt Altona und Grafschaft Ranzau, wie auch in Unseren Grafschaften, Oldenburg und Delmenhorst, von nun an allen Unterthanen in den Städten so wohl als auf dem Lande zu jeder Jahreszeit freystehen solle, ihre neugebohrne Kinder nach eigenem Gutfinden, in den Kirchen oder ausser demselben in den Häusern taufen zu lassen, ohne im letzteren Falle (es sey ein Nothfall oder nicht) einige Recognition in Unser Register oder an die Kirche weiter erlegen zu dürfen. Und werden dem zufolge alle Verordnungen und Verfügungen, die bisher in diesem Stücke die natürliche Freyheit eingeschränket haben, hiedurch ausdrücklich aufgehoben. Auch wollen Wir, daß die Eltern, in Bewürkung der Taufe ihrer neugebohrnen Kinder, an keine gesetzliche Frist weiter gebunden seyn, vielmehr auch dieser Zwang, wo er bis hiezu Statt gehabt, aufhören solle; wozu Wir Uns um so viel mehr bewogen finden, als die Hausausen nach diesem ohne Einschränkung erlaubt seyn werden, mithin Wir desto sicherer erwarten können, es werde niemand die Taufe seiner neugebohrnen Kinder unnöthiger Weise verschieben. Wornach ein jeder den es angeht, sich zu achten hat. Urkundlich unter Unserm königl. Handzeichen und vorgedrucktten Insegel. Gegeben auf Unserm Schlosse, Hirschholm, den 19ten July 1771.

Christian.



C. L. Stemann. C. L. Schüz. P. Henningsen.

I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

- 1) Marten Hage, zur Ollen, ist gewillet, von seiner Stäte, drey bis vier Morgen Landes, den 12ten Sept. h. a., Vormittags, um 10 Uhr, in Volken Nol's Hause, zum Campe, verkaufen zu lassen.
Die Angabe ist den 2ten Sept., beyrn königl. Delmenhorstischen Landgerichte.
- 2) Henrich Stollen, zur Ohe, sämtliche Creditores, haben ihre Forderungen den 17ten Sept. beyrn königl. Delmenhorstischen Landgerichte anzugeben, und mittelst in Händen habender Brieffschaften, gehörig zu bescheinigen.
- 3) Wider weyl. Joh. Deters Erben, beyrn Hobendelch, entstehet Schuldenhalber der Concurß beyrn königl. Schweyer Amtsgerichte.
(1) Die Angabe ist den 9ten Sept. (2) Deduction den 20sten ejusd. (3) Priorität. Urtheil den 2ten Oct. (4) Vergantung oder Löse, den 17ten ejusd. a. c.
- 4) Es wird hiemit bekannt gemacht: daß die Eigenthümer der schadhafte Pfänder an dem Damm, jenseit dem blauen Hause, aussere dem Dammhore, solche vor Ablauf dieses Monats, August, repariren und in gehörigen Stand setzen zu lassen, oder zu gewärtigen haben, daß widrigensalls solche Reparation, nach der im Sept., d. J., gehaltenen Besichtigung, auf der Saumseligen Kosten, öffentlich, ausgedungen werden solle.

Decretum Oldenburg in Curia, den 6ten Aug. 1771.
Bürgermeister und Rath hieselbst.

II. Privatsachen.

- 1) Der Kaufmann, Joh. Hlurich Kramer, will das zur Develgönne belesene vormahlige Auensche, einige Jahre von der Frau Justizräthin, Günthern, bewohnte, mit guten Zimmern, Küche, Keller und Garten versehene Haus, auf Mantag 1772 anzutreten, verheuren.
- 2) Der Herr Botenmeister Stübe, zur Develgönne, hat einen beschlagenen Wagen, mit Zubehör, auch Pferdezeug, aus der Hand zu verkaufen. Auch sind allerhand gebundene Bücher, bey Tausenden und Stückweise, bey ihm zu haben; imgleichen werden Bücher, zum Einbinden bey ihm angenommen.

- 3) Es wird am Barel Stehl eine Ladung nordisch Holz, bestehend in schweren Sparrern und nordischen Diehlen, von 12 und 14 Fuß aus- geladen; wovon Liebhaber um sehr civile Preise und die Diehlen, den Fuß zu 1½ Grosen, in Golde, erhalten können.
- 4) Gerd Steenken, in Abbehausen, ist gesinnet, sein dasebst auf Passio- ren Gründen stehendes und nahe am Markthamm belegenés Wohn- haus, aus der Hand zu verkaufen; Liebhaber wollen die erste Zeit, sich bey ihm einfinden, contrahiren und kauffen.
- 5) Bey der am 1sten July und folgenden Tagen, in Altona, gezogenen 1sten Stadtlotterie, sind folgende Gewinne in meiner Collection her- aus gekommen, als:

Nro.	25342 mit	—	—	—	—	50	Mark.
	25511 mit	—	—	—	—	25	—
	25498 und 25556, jedes mit	—	—	—	—	10	—
	12969, 20496, 25202, 25300, 25383, 25396, 25465,						
	25519, 25531 und 25550 mit	—	—	—	—	5	—
	12951, 57, 61, 63, 68, 70, 71, 72,						
	25203, 6, 16, 23, 24, 30, 32, 47, 48, 59, 69,						
	71, 79, 83, 87, 89, 90, 94,						
	25302, 7, 10, 12, 23, 24, 31, 32, 34, 38, 40, 43,						
	44, 45, 48, 50, 51, 53, 58, 60, 68, 74,						
	75, 77, 80, 81, 86, 93, 94, 95, 98,						
	25403, 13, 16, 19, 20, 23, 25, 26, 38, 61,						
	63, 71, 75, 82, 85,						
	25509, 14, 17, 18, 22, 29, 33, 42, 47, 55,						
	57, 59, 62, 63, 70, 72, 78, 79 und						
	25600, jedes mit	—	—	—	—	2	Mark.

Welche Gewinne sofort, gegen Zurücklieferung der Original Loose, bezahlt werden. Den 12ten dieses, werden auch die neuen Loose zur 16ten Altonaer Lotterie eintreffen, da den solche zu 32 Grosen Klein Courant ertheilet werden.

Oldenburg, den 11ten Aug. 1771.

Focken.

- 6) Nachdem Gerd Buschmanns Erben, in Barel, ihre beyhm Schrey, am Herrenwege belegene Bau, auf Maytag 1772 anzutreten, hinwieder- um auf einige Jahre zu verheuren entschlossen, als wollen die Liebha- ber, so solche zu heuern gesonnen, sich bey ihnen, in Barel melden, und nach Gefallen accordiren.

